

Anlage 599 zur Betriebs-Haftpflichtversicherung H 000000/F
Inkasso- / Vermittler-Nr.: 910000/

1. Mitversichertes Risiko

Ergänzend zu Teil A Ziffer I

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherten Personen aus

Veranstaltungen einschließlich der mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung

Folgende Veranstaltungen:

- Schulungsmaßnahmen im Bereich Gartenbau und Landschaftspflege;
- von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes und der angeschlossenen Ortsvereine stehen, wie z.B.
- Vorträge, Informationsveranstaltungen,
- Ausstellungen (z.B. Fotoausstellung),
- Filmvorführungen,
- Besichtigungen und Informationsfahrten,
- Unterweisungen von Schulklassen u.dgl.
- sonstige Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Obst- und Gartenbau, der Landschaftspflege oder aber dem Schutz von Natur, Pflanzen und Umwelt stehen.
- einem „Tag der offenen Gartentür“ pro Jahr sowie sogenannten „Gartenrouten“. Hierbei besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht der besuchten Gärten. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär geboten. Eine bereits bestehende Privathaftpflicht oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht geht vor.

Eingeschlossen ist auch die aktive Teilnahme an Aktionswochen von Bund, Ländern, Gemeinden, Behörden u. dgl., die in diesen Bereich fallen;

2. Mitversicherte Personen

Ergänzend zu Teil A Ziffer II

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. Gesetzliche Vertreter

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers aus der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Veranstaltung;

2. Mitwirkende Teilnehmer

der an der Veranstaltung aktiv mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte sowie freiberufliche Akteure (z. B. Artisten, Künstler, Musiker, Sänger etc.) handelt;

3. Aufsichtspersonen/Teilnehmer

der an Veranstaltungen teilnehmenden Aufsichtspersonen/Lehrern und Teilnehmern/Schülern.

Für Ziffer 2 und 3 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. von freiberuflichen Beauftragten des Versicherungsnehmers während deren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung), so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

3. Baumaßnahmen

Ergänzend zu Teil A Ziffer III Punkt 1.2

Die Bausumme wird auf 1.000.000,00 € je Bauvorhaben erhöht.

4. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Ergänzend zu Teil A Ziffer III Punkt 4

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Haftpflichtansprüchen:

- der angeschlossenen Ortsvereine gegen den Verband;
- der angeschlossenen Ortsvereine untereinander;
- der Mitglieder der Vorstände und Organe
- des Verbandes sowie
- der angeschlossenen Ortsvereine
- untereinander.
- der Mitglieder der Vorstände und Organe
- des Verbandes sowie
- der versicherten Ortsvereine

gegen den jeweiligen eigenen Verband/Verein, sofern das geschädigte Mitglied des Vorstandes bzw. Organs die Schadensursache nicht selbst zu vertreten bzw. nicht mitzuvertreten hat;

der übrigen Vereinsmitglieder untereinander, wenn die Schadenszufügung anlässlich der versicherten Betätigung erfolgte;

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche der Ortsvereine gegen die eigenen Mitglieder.

der Mitglieder der versicherten Ortsvereine gegen den eigenen Verein.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche der Ortsvereine gegen die eigenen Mitglieder.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben ferner Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Vorstandes/der Vorstände und Organe.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem schadensverursachenden Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des schadensverursachenden Vorstandsmitgliedes;

5. Mietsachschäden

Ergänzend zu Teil A Ziffer III Punkt 6

eine Höchstersatzleistung je Schadenfall von 500.000 €, bzw. 1.000.000 € je Versicherungsjahr

Ausgeschlossen sind Schäden am Zelt.

6. Mietsachschäden

Gelten nach Teil A Ziffer VII Punkt 1 mitversichert.

7. Tätigkeitsschäden

Gelten nach Teil A Ziffer VII Punkt 2 mitversichert.

8. Mitversicherte Risiken

Ergänzend zu Teil A III gilt folgendes mitversichert:

- **Rechtlich unselbständige Niederlassungen**

aus allen zu Zwecken des Betriebs im Inland unterhaltenen rechtlich unselbständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);

- **Tierhaltung**

als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

Mitversichert gilt die Haltung von Bienenvölkern der örtlichen Vereine bzw. des Verbandes in Mustergärten.

- **Fehlen von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 7.3 und 7.7 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind

- **Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten**

aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

- **Belegschafts- und Besucherhabe**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens 7.1.1 von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,

von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig

diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100 000 Euro, begrenzt auf 200 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

- **Küchen- und Schankeinrichtungen**

aus der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken einschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der erforderlichen Küchen und Schankeinrichtungen;

- **Zelte, Verkaufsstände und dergleichen**

aus dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau eines Restaurations-/ Partyzeltes, von Verkaufsständen/Buden und dergleichen, sofern diese vom Versicherungsnehmer in eigener Regie betrieben werden;

- **Standkonzerte und sonstige künstlerische und unterhaltende**

Darbietungen aus der Durchführung von Standkonzerten und sonstigen künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen;

- **Spiel- und Vergnügungsgeräte**

aus der Verwendung von Spiel- und Vergnügungsgeräten (Hüpfburgen, Schaukeln und dergleichen).

- **Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Materialien usw.) angehören/gehören.

1.16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.16.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.16.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 1.16.1 bis 1.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst;

- **Obhutsschäden**

Abweichend von Ziffer 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden Sachen, welche sich in Benutzung, Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers, seiner Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten befunden haben oder bezüglich welcher der Versicherte zur Zeit der Beschädigung die Gefahr trug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an:

- fremden Sachen, die unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Prüfung, Wartung und/oder Reparatur).
- datenverarbeitenden Geräten und Maschinen;
- wegen der Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, fahrbaren Landmaschinen, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen;
- aus der vertraglich vereinbarten Lagerung von Sachen beziehungsweise Waren sowie aus dem Abhandenkommen von Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30 000 Euro, begrenzt auf 60 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 € selbst zu tragen.

- **Geräte/Spritzen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Verleih von Gartengeräten aller Art (z. B. Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Vertikutierer, Leitern usw.)
- von Obstpressen, Keltereien, Brennereien u. dgl.;
- Schädlingsbekämpfungsspritzen u. dgl.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften sowie wegen Schäden am behandelten Gut.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft (Luftpool).

Von jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 €, höchstens 500 €, selbst zu tragen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- aus der Verwendung der Geräte für vereinseigene Zwecke;
- aus dem Verkauf von Obst-, Kelterei- und Brennereierzeugnissen;
- bei Verwendung von Schädlingsbekämpfungsspritzen u. dgl. für vereinseigene Zwecke entfällt außerdem der vorab genannte Selbstbehalt.

- Ausgeschlossen bleiben die Haftungen bei privater Nutzung der Geräte durch die Mitglieder bzw. vereinsfremde Personen.

9. Umwelтанlagen

Ergänzend zu Teil B Ziffer I RBH Vereine gilt:

Mitversichert sind abweichend von Ziffer II Absatz 1

- Tankanlagen (Heizöl, Diesel, Benzin zum Zwecke der Wärme und Wasserversorgung bzw. zur Energieversorgung von Vereinsheimen und – einrichtungen mit einem Fassungsvermögen je Risikoort von bis zu 20.000 Liter
- Gasflaschen und Gastanks mit einem Lagergewicht von bis zu 3 Tonnen.

Abweichend von Ziffer II Absatz 4

- Öl- und/oder Fettabscheider

9. Meldungen

Der Versicherungsnehmer meldet dem Bayer. Versicherungsverband AG alljährlich die Zahl der

- angeschlossenen Ortsvereine
- aktive und passive Mitglieder

Stichtag für diese Meldung ist der 01.01. eines jeden Jahres.

Nach Vorlage des Mitgliederverzeichnisses wird eine Beitragsrechnung zur jeweiligen Fälligkeit (01.01. jeden Jahres) ausgefertigt und übermittelt.

Die im Laufe eines Jahres neu beitretenden Mitglieder gelten mitversichert, wenn Sie zum nächsten Stichtag ordnungsgemäß gemeldet werden.